

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

# Parkplatzbewirtschaftungsverordnung der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

14. Mai 2024

Inkraftsetzung

Datum

Verteiler:

- Webseite riggisberg.ch
- Interner Verteiler

Riggisberg, 14. Mai 2024/klü

Gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat die folgende Parkplatzbewirtschaftungsverordnung:

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Parkplatzzonen Die in Art. 2 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements definierten Parkplatzzonen werden wie folgt beschränkt bzw. bewirtschaftet:

#### *Parkplatzzonen*

#### a) Sonnenplatz (Zone 1)

- Gebührenpflicht zwischen 01.00 – 19.00 Uhr
- Erste Stunde gebührenfrei
- Ab der zweiten Stunde gebührenpflichtig gem. Art. 2
- Parkkarten zugelassen

#### b) Dorfparkplatz inkl. Parkplätze entlang Zibelegässli (Zone 2)

- Gebührenpflicht zwischen 01.00 – 19.00 Uhr
- Erste Stunde gebührenfrei
- Ab der zweiten Stunde gebührenpflichtig gem. Art. 2
- Parkkarten nicht zugelassen

### Art. 2

Gebührentarif Die Parkplatzgebühren werden im Rahmen von Art. 6 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements wie folgt festgelegt:

0 – 59 Min.	gebührenfrei
1 – 4 Std. 59 Min.	CHF 1.00 pro Stunde
ab 5 h	Tagestarif von CHF 5.00

### Art. 3

Parkkarten <sup>1</sup> Die Gebühren für die Parkkarten betragen:

- |                |     |        |
|----------------|-----|--------|
| a) Monatskarte | CHF | 50.00  |
| b) Jahreskarte | CHF | 480.00 |

<sup>2</sup> Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

<sup>3</sup> Wer die Parkkarte nicht sichtbar im Fahrzeug hinterlegt hat, deswegen gebüsst worden ist und die Parkkarte nachträglich vorweist, schuldet anstelle der ausgestellten Busse eine Gebühr von CHF 20.00.

	Art. 4
Ausnahmen	<p><sup>1</sup> Die Gebührenpflicht kann während öffentlichen Anlässen, während der Viehschau auf dem Sonnenplatz und weiteren vom Gemeinderat festgelegten Anlässen aufgehoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für Anlässe oder Unterhaltsarbeiten das Parkieren, ohne Anspruch auf Rückerstattung von Parkgebühren/Parkkarten, temporär verbieten.</p>
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt auf den <b>Datum</b> in Kraft, sofern die Gemeindeversammlung das Parkplatzbewirtschaftungsreglement genehmigt.

### **Genehmigung**

Die Parkplatzbewirtschaftungsverordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde durch den Gemeinderat am 14. Mai 2024 – unter Vorbehalt der Genehmigung des Parkplatzreglements durch die Gemeindeversammlung – genehmigt.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Riggisberg, .....	Michael Bürki	Karin Lüthi
	Der Präsident	Die Sekretärin